



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E

zur Änderung der Abgrenzungssatzung Sattelbach,
Nr. 6.03 C/6.03 D

Gemarkung Sattelbach

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB

Aufgestellt durch:

Große Kreisstadt Mosbach
Planen und Technik
Abt. Stadtplanung

Mosbach, den 13.01.2020

Die „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ zur Änderung der Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C/6.03 D“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 11.01.2020 in Kraft getreten. Es wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
	Im Verfahren wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert.
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	Im Rahmen des Verfahrens zur „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ wurde ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffsausgleichs-Untersuchung erstellt. Darin wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen. Die auf Grund der Änderung der Abgrenzungssatzung zu erwartenden Eingriffe wurden ermittelt sowie Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches wurde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Mosbach und dem Land Baden-Württemberg gesichert.
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	sind nicht betroffen
Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	Der Umweltbericht legt Maßnahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt fest.
Artenschutz	Eine Artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen bezüglich des Artenschutzes wird durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 16.04.2018 bis einschließlich 18.05.2018, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.05.2019 bis einschließlich 07.06.2019 durchgeführt.

Es wurden Anregungen von privaten Einwendern bezüglich der Herausnahme von Teilflächen ihrer Grundstücke aus dem Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung gemacht. Den Anregungen wurde gefolgt und der Geltungsbereich entsprechend reduziert.

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Landwirtschaft

- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Straßen
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Grundwasserschutz
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 45, Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
- Verband Region Rhein-Neckar

Detaillierte Angaben über den Inhalt und den Umgang mit den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen können der Beratungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2019 entnommen werden.

3. Planungsalternativen

Durch die geplante Baufläche wird die bestehende Siedlungsstruktur abgerundet; die vorhandene Infrastruktur kann genutzt werden. Es wurde geprüft, ob es Standortalternativen innerhalb des Stadtteils gibt, die ähnlich geringe Auswirkungen haben und ähnlich günstig zu erschließen sind. Dies ist nicht der Fall bzw. die Flächen stehen auf Grund fehlender Mitwirkungsbereitschaft verschiedener privater Grundstückseigentümer nicht zur Verfügung.